

SCHWERLAST WEISE GMBH Montage- und Servicebedingungen für Baukrane, Baukrantransporte und Baukranreparaturen

Diese Montage- und Servicebedingungen («**Bedingungen**») der Schwerlast Weise GmbH («**SLW**») gelten für alle Serviceverträge sowie für entsprechende Angebote und Annahmeerklärungen von SLW gegenüber dem Besteller, es sei denn, dass SLW ausdrücklich andere Allgemeine Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt. Serviceverträge und die entsprechenden Angebote und Annahmeerklärungen von SLW können die folgenden Leistungen (auch «**Arbeiten**») beinhalten: (i) Montage, Demontage bezogen auf Turmdrehkrane, (ii) Instandhaltungs-, Wartungs-, und/oder Reparaturarbeiten bezogen auf Turmdrehkrane, (iii) Transport und/oder (iv) andere Arbeiten bezogen auf Turmdrehkrane. Diese Bedingungen finden nur Anwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gehen entgegenstehenden oder anders lautenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Bestellers vor, auch wenn diesen nicht von SLW widersprochen wird oder SLW Zahlungen des Bestellers vorbehaltlos annimmt oder Arbeiten vorbehaltlos durchführt. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

1. Vertrag

Die konkrete Art der durch SLW auszuführenden Arbeiten ergibt sich aus dem Angebot von SLW und/oder der Auftragsbestätigung von SLW und/oder dem sonstigen Inhalt des Vertrags zwischen SLW und dem Besteller.

2. Fristen und Erbringung der Arbeiten

- 2.1. Für die Arbeiten einzuhaltende Termine und Fristen sind im Vertrag zwischen SLW und dem Besteller schriftlich zu vereinbaren, um bindend zu sein.
- 2.2. Eine vereinbarte Frist ist eingehalten, wenn die Ablieferung des Arbeitsergebnisses am letzten Tag der Frist erfolgt. Termine und Fristen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Besteller alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen an SLW übergibt, die erforderlichen Auskünfte erteilt und die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten, insbesondere nach Ziffer 3.1., erfüllt.
- 2.3. Verzögern sich die Arbeiten durch unvorhergesehene, unvermeidbare oder außergewöhnliche Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs von SLW liegen und nicht von SLW zu vertreten sind (höhere Gewalt), ist SLW berechtigt, die Arbeiten zu verschieben, und Termine und Fristen verlängern sich um die Dauer des Ereignisses. Dies gilt insbesondere in Fällen von Arbeitskampf, Streiks, Aussperrungen, behördlichen oder staatlichen Willkürakten, Unwettern, unvorhersehbaren Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung und unvorhersehbaren Betriebsstörungen von nicht nur kurzfristiger Dauer. Dauert das Ereignis länger als drei (3) Monate an, ist SLW zum Rücktritt vom Vertrag bzw. bei Dauerschuldverhältnissen zur Kündigung berechtigt. Das gleiche Recht hat der Besteller.
- 2.4. SLW führt die Arbeiten zu geschäftsüblichen Zeiten, d.h. werktäglich montags bis freitags in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr, durch. Werden Arbeiten auf Wunsch des Bestellers auch an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen (gültig für alle gesetzlichen Feiertage in Thüringen und dem jeweiligen Bundesland, in welchem die Arbeiten erfolgen bzw. bei Arbeiten im Ausland gültig für alle gesetzlichen Feiertage in Thüringen und am ausländischen Einsatzort) oder nach 18:00 Uhr oder vor 07:00 Uhr durchgeführt, gelten Ziffern 5.1. Satz 2 und 5.3.
- 2.5. Zum Zwecke der Einhaltung eines vereinbarten Termins oder einer vereinbarten Frist ist SLW berechtigt, von dem Besteller Zugang zu dem Einsatzort innerhalb und außerhalb der geschäftsüblichen Zeiten zu verlangen. Eine Berechnung von Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschlägen erfolgt in diesem Fall nicht.
- 2.6. Aus einem Verzug des Bestellers resultierende Mehrkosten trägt der Besteller im Wege des Schadensersatzes.
- 2.7. SLW ist berechtigt, sein Servicepersonal jederzeit auszuwechseln.
- 2.8. Zeigt SLW dem Besteller drohende widrige Witterungsverhältnisse (z.B. Sturmwarnung) an, führt SLW Arbeiten an Turmdrehkranen, unbeschadet Ziffer 2.8. Satz 5 nur durch, wenn der Besteller dies gleichwohl schriftlich von SLW verlangt. Für diesen Fall ist der Besteller verpflichtet, sämtliche Zusatzkosten (z.B. Autokran, Transportkosten, Monteur) zu tragen, wenn die Arbeiten wegen widriger Witterungsverhältnisse abgebrochen werden müssen.

Bei Windstärken zwischen 3 und 5 der Beaufort-Skala entscheidet der Leitmonteur über den Abbruch der Arbeiten nach seinem Ermessen. Bei einer Windstärke ab 6 der Beaufort-Skala müssen die Arbeiten in jedem Fall abgebrochen werden. Bei drohenden Windstärken ab 6 der Beaufort-Skala ist SLW bereits im Voraus berechtigt, Arbeiten an Turmdrehkranen nach pflichtgemäßen Ermessen zu verschieben; in diesem Fall kann der Besteller von SLW nicht die Durchführung der Arbeiten nach Ziffer 2.8. Satz 1 verlangen.

3. Pflichten des Bestellers

- 3.1. Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten alles Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten am vereinbarten Ort rechtzeitig begonnen und ohne Unterbrechung oder Behinderung sowie ohne Gefährdung von Personen und Sachen ausgeführt werden können. Der Besteller hat für sichere Arbeitsbedingungen an der Arbeitsstelle zu sorgen. Insbesondere haftet SLW nicht für Arbeiten, Abläufe sowie Vorgänge auf der Baustelle, die nicht in den Verantwortungsbereich von SLW oder den Erfüllungsgehilfen von SLW fallen und trägt keine daraus entstehenden Kosten. Ebenso hat der Besteller sicherzustellen, dass der Turmdrehkran an der Arbeitsstelle ohne Beeinträchtigungen Dritter (Nachbarn, Betreiber von Hochspannungs- und Oberleitungen) aufgestellt und betrieben werden darf und erforderliche Genehmigungen (wie z.B. Baugenehmigungen, Genehmigungen zur Straßensperre etc.) einzuholen.
- 3.2. Der Besteller stellt des Weiteren sicher, dass der Untergrund und die Fundierung für den Aufbau wie auch während des Betriebs bis hin zum Abbau des Turmdrehkranes unter Berücksichtigung der mitgeteilten Ecklastwerte bzw. des Lastendrucks geeignet sind, sowie dass bei Kreuzrahmen der Turmdrehkran vor einer Inbetriebnahme gegen das seitliche Verrutschen gesichert ist. Insbesondere hat der Besteller die notwendigen, geeigneten Hilfskräfte, Vorrichtungen (wie insbesondere Fundamentanker oder geeignete Fundamente), Bewilligungen und Werkzeuge (wie Hebezeuge, Kompressoren), Prüflasten, Beleuchtung, Wasser und Energie sowie geeignete, diebstahlsichere Aufenthalts- und Arbeitsräume bereit zu stellen, die notwendigen Maßnahmen zur Unfallverhütung und zur Sicherung der Arbeitsstelle zu treffen und den Leitmonteur von SLW von Unfallverhütungs- und Sicherungsmaßnahmen zu informieren. SLW beginnt mit den Arbeiten nicht, bevor sämtliche vorstehenden Vorbereitungen durch den Besteller ausgeführt worden sind.
- 3.3. Erweisen sich die Maßnahmen des Bestellers zur Unfallverhütung und zur Sicherung der Arbeitsstelle als ungenügend und/oder entsprechen diese nicht der an SLW mitgeteilten Planung, hat SLW bzw. der Leitmonteur von SLW das Recht, die Ausführung der Arbeiten zu verweigern, bis der Besteller angemessene Maßnahmen zur Unfallverhütung und zur Sicherung der Arbeitsstelle trifft.
- 3.4. Für den Fall, dass der Besteller die Mitwirkungspflichten gemäß Ziffern 3.1. und 3.2. schuldhaft nicht oder nur teilweise erfüllt, ist SLW berechtigt, die entsprechenden Tätigkeiten auf Kosten des Bestellers selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.
- 3.5. Der Besteller hat eine Montage- oder Maschinenversicherung im Umfang des Wiederbeschaffungswertes des betreffenden Turmdrehkranes unter Einschluss der von SLW durchzuführenden Arbeiten abzuschließen.
- 3.6. Der Besteller beschafft, sofern erforderlich, kostenlos die für das Servicepersonal von SLW erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen. Der Besteller unterrichtet das Servicepersonal von SLW über alle Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten, gegenüber den örtlichen Behörden und unterstützt das Servicepersonal von SLW im Verkehr mit den Behörden, insbesondere auch bei der Erlangung von Ausweisen und Bescheinigungen, um volle Bewegungsfreiheit am Einsatzort zu erhalten.

4. Verzugschaden

- 4.1. Im Falle des Verzuges von SLW ist der Verzugsschadensersatzanspruch des Bestellers gegen SLW für jede volle Woche des Verzuges auf 0.5 % des Nettovertragswertes, maximal auf höchstens 5 % des Nettovertragswertes beschränkt, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei SLW oder einem Erfüllungsgehilfen von SLW vor.
- 4.2. Verzögert sich die Ausführung der Arbeiten dadurch, dass der Besteller Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,

stehen SLW die nach dem Gesetz geltenden Ansprüche und Rechte uneingeschränkt zu. Kann SLW die Arbeiten aufgrund der Verzögerung nicht innerhalb von 60 Kalendertagen seit den im Vertrag vereinbarten Terminen und Fristen am Einsatzort erbringen, ist SLW darüber hinaus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. bei Dauerschuldverhältnissen den Vertrag zu kündigen.

5. Preise und Zahlungsfristen

- 5.1. SLW wird die Arbeiten gemäß den für ihre Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Verrechnungssätzen nach Zeitaufwand in Rechnung stellen, sofern die Parteien im Vertrag nicht einen Pauschalpreis vereinbart haben. Sind Arbeiten außerhalb der geschäftsüblichen Zeiten gemäß Ziffer 2.4. Satz 1 Vertragsinhalt, gelten für diese die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Verrechnungssätze von SLW für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeiten. SLW übermittelt vor Abschluss des Vertrages die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Verrechnungssätze an den Besteller.
- 5.2. Soweit nicht anders vereinbart, beinhalten vereinbarte Pauschalen neben der Durchführung der Arbeiten nur die folgenden Kosten:
- Montage- und/oder Demontagepauschalen:* Die Kosten für Montagepersonal, Verpflegungsaufwand, Übernachtungen, An- und Abfahrten, Fahrkilometer, typenspezifisches Werkzeug, Waage für Lasteinstellungen, Spezialwerkzeuge, sämtliche Einstellungen mit Prüfprotokollen und Einweisung des Kranführers;
 - Transportpauschalen:* Die Kosten für An- und Abfahrten der Transportfahrzeuge;
 - Autokranpauschalen:* Die Kosten für An- und Abfahrten von Autokranen inkl. An- und Abtransport von Zusatzballast, Einsatz von Autokranen für Montage und/oder Demontage inklusive Be- und Entladen der Transportfahrzeuge sowie Hakenlastversicherung.
- 5.3. Vereinbarte Pauschalen gelten lediglich für die von SLW während der geschäftsüblichen Zeiten gemäß Ziffer 2.4. Satz 1 zu erbringenden Arbeiten. Sind Arbeiten außerhalb der geschäftsüblichen Zeiten gemäß Ziffer 2.4. Satz 2 Vertragsinhalt, werden diese gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Verrechnungssätzen von SLW für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeiten nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.
- 5.4. In den vereinbarten Pauschalen nicht enthalten sind und zu den Verrechnungssätzen von SLW gesondert berechnet werden:
- Kosten für die Entfernung von im Baustellen- oder Zufahrtsbereich verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen sowie die hieraus entstehenden Wartezeiten;
 - Kosten eines Montageabbruchs aufgrund behördlicher Anordnung, z.B. wegen Lärm oder anderer Emissionen, soweit nicht pflichtwidrig und schuldhaft von SLW verursacht;
 - Kosten eines Montageabbruchs und/oder Kranrückbaus einschließlich eventueller Kosten Dritter für Bergung/Absicherung aufgrund fehlender oder fehlerhafter Statik, mangelnder Tragfähigkeit des Untergrundes und/oder fehlender oder mangelhaft ausgeführter Fundamentierung;
 - Baustellenbedingte Wartezeiten (z.B. fehlender Stromanschluss, nicht vorbereitete Zufahrt, nicht vorbereiteter Kranstandplatz bzw. Lagerplatz, fehlende Genehmigung für Kranstandplatz, bei Montage auch: fehlendes Prüfgewicht für Lasteinstellung, Fehlen des Kranführers zu Einweisung und Übergabe, etc.);
 - Baukranbedingte, nicht von SLW verursachte Wartezeiten (z.B. Reparaturen, fehlende Baukranteile, etc.) bei nicht von SLW gemieteten Kranen;
 - Wartezeiten auf Transportfahrzeuge oder Autokrane oder Montagepersonal, sofern diese Leistungen von dem Besteller selbst oder von Dritten auszuführen sind;
 - Fehlendes zur Durchführung der Arbeiten erforderliches Hilfspersonal, sofern dieses nicht von SLW zu stellen ist.
- 5.5. Gebühren für den Standplatz von Autokranen und für Genehmigungen für Straßensperren und Beschilderungen werden gegen Nachweis gesondert berechnet.
- 5.6. Die vereinbarten Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, soweit diese anfällt.
- 5.7. Der Preis für die Arbeiten ist innerhalb von zehn (10) Kalendertagen seit dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Besteller ohne weitere Mahnung in Verzug, sofern er die

Nichtleistung zu vertreten hat. Bei Zahlungsverzug hat der Besteller SLW den Vergütungsanspruch in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes zu verzinsen.

6. Gewährleistung

Soweit ein Mangel auf Gefahrübergang vorliegt, ist SLW berechtigt, die Mängel durch Nacherfüllung zu beheben. Die Nacherfüllung ist nach eigener Wahl von SLW durch Nachbesserung (Mangelbeseitigung) oder Nachlieferung bzw. Neuherstellung zu leisten. Gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung bleiben nach folgenden Maßgaben unberührt: (i) Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt bei Unmöglichkeit, fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung und nach dem erfolglosen dritten Versuch zur Nacherfüllung vor; (ii) der Besteller ist nicht berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen (Selbstvornahme); (iii) Schadens- und sonstige Aufwendungsersatzansprüche richten sich nach Ziffer 7.

7. Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche

- 7.1. SLW haftet dem Besteller nicht auf Schaden- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Freistellung etc.).
- 7.2. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 7.3. Die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit SLW nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
- 7.4. Soweit die Haftung von SLW nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter von SLW.
- 7.5. Für die Haftung von SLW aufgrund Verzuges gilt vorrangig Ziffer 4.1.

8. Gefahr, Beendigung der Arbeiten

- 8.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit Beendigung der Arbeiten am Einsatzort auf den Besteller über.
- 8.2. Der Besteller bestätigt die Beendigung der jeweiligen vertraglich geschuldeten Arbeiten auf der vom Servicepersonal von SLW vorgelegten Bescheinigung.

9. Allgemeine Bestimmungen

- 9.1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer vertraglichen Regelung zwischen SLW und dem Besteller.
- 9.2. Im Fall eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Bedingungen und den Bestimmungen des sonstigen Vertrags (einschließlich seiner Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden) gehen die Bestimmungen des sonstigen Vertrags vor.
- 9.3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen davon nicht berührt.
- 9.4. Diese Bedingungen sowie alle Verträge zwischen SLW und dem Besteller unterstehen deutschem Recht.
- 9.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen SLW und dem Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund (Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, unerlaubte Handlung etc.), ist der Sitz von SLW. SLW bleibt jedoch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen.